

RS Vwgh 1965/1/18 1648/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1965

Index

Verwaltungsverfahren

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbilschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 Z2

AVG §69 Abs2

BauO Wr §129 Abs10

BauRallg

VVG §10

VVG §4

Rechtssatz

Wenn eine im Verwaltungsverfahren noch nicht aufgestellte Behauptung, die auch schon durch ein Beweismittel gestützt ist und so in Schriftsätzen offenkundig geworden ist (hier: Behauptete Fälschung der Unterschrift des erstinstanzlichen Bescheides), zunächst nicht zum Gegenstand eines Wiederaufnahmeantrages gemacht wird, kann die spätere Kenntnis eines Beweismittels von im wesentlichen gleichem Inhalt (hier ausgebautes Gutachten zu derselben Frage, die schon zuvor begutachtet war), nicht Ausgangspunkt einer neuen Frist sein, weil sonst der Sinn der Fristsetzung vereitelt würde.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2 Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10 Erschwerung, Milderung Erschwerung, Milderung,

Sicherungsarbeiten unbefugte Bauführung Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1963001648.X01

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at